

9923/AB
vom 10.05.2022 zu 10180/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.189.803

Wien, am 9. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Martin Lindner, Genossinnen und Genossen, haben am 10. März 2022 unter der Nr. **10180/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beseitigung von bürokratischen Schikanen bei alternativen Geschlechtseinträgen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- *Sind Ihnen die Problematiken von intergeschlechtlichen Menschen bei der Ausstellung von Behördlichen Dokumenten wie z.B. Meldezettel bekannt?*
 - a. *Wenn ja, was für Schritte haben Sie unternommen, um diese Problemlage zu beseitigen?*
 - b. *Wenn nein, bitte begründen Sie warum nicht?*
- *Welche technischen Adaptierungen haben sie in Ihren Verwaltungssystemen/ Datenbanken durchgeführt, um Geschlechtseinträge in Meldesystemen zu implementieren?*
 - a. *Welche technischen Probleme stellen sich durch Datenabgleich des Zentralen Melderegisters mit anderen Institutionen, wie Finanz online dar?*

- b. Sind dementsprechende technische Probleme bei der korrekten Umsetzung von alternativen Geschlechtseinträgen noch vorhanden? Wenn ja, bitte begründen sie warum!*

Die Ausstellung von Meldebestätigungen für intersexuelle Menschen setzt voraus, dass es eine eindeutige Festlegung der in Frage kommenden Varianten der Geschlechtsentwicklung im Meldegesetz gibt. Während § 2 Abs. 2 Z 3 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) lediglich die Bezeichnung „Geschlecht“ enthält, ohne die möglichen Geschlechtsvarianten explizit zu definieren, unterscheidet sich in Bezug auf das Meldegesetz die Rechtslage insofern, als auf dem Meldezettel, der als Anlage A Teil des Meldegesetzes 1991 (MeldeG) ist und deshalb nur durch den Gesetzgeber geändert werden kann, aktuell als Geschlechtsbezeichnungen ausschließlich „männlich“ und „weiblich“ vorgesehen sind. Es ist nicht möglich, im Bereich des Meldewesens ohne Gesetzesänderung neue Kategorien beim Geschlecht einzuführen; auf das diesbezüglich bereits durchgeführte Begutachtungsverfahren des MeldeG und der Meldegesetz-Durchführungsverordnung (GZ:2021-0.409.599 bzw. 133/ME) darf hingewiesen werden.

Für das Zentrale Melderegister wurden in Zusammenhang mit den zu erwartenden Geschlechtseinträgen bereits technische Vorbereitungsarbeiten für die Applikation getroffen. Es sind keine technischen Probleme im Bereich des Datenabgleichs zu erwarten. Die finale technische Adaptierung erfolgt mit Inkrafttreten der Novelle des MeldeG.

Zur Frage 2:

- *Wie wird mit verheirateten Personen umgegangen, wenn ein Ehepartner*in einen alternativen Geschlechtseintrag erhält?*
 - a. *Wie gestaltet sich die Änderung der Heiratsurkunde und welche Kosten fallen Betroffenen dadurch an?*

Die Änderung des Geschlechtseintrages hat auf das Bestehen der Ehe keine Auswirkung. Wie bei jeder Datenänderung kann auf Wunsch der Antragsteller eine aktuelle Heiratsurkunde zu Kosten in Höhe von € 9,30 ausgestellt werden.

Zur Frage 3:

- *Wie sieht die Eintragung in der Geburtsurkunde von Kindern intergeschlechtlicher Elternteile mit alternativen Geschlechtseinträgen aus?*
 - a. *Werden hierfür die Bezeichnungen Vater bzw. Mutter oder alternative Formen in der Geburtsurkunde gewählt?*

b. Welches Mitspracherecht haben intergeschlechtliche Eltern bei der gewählten Bezeichnung in der Geburtsurkunde der Kinder?

Die Vorgaben zur Eintragung der Eltern in die Geburtsurkunde richten sich nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Die danach resultierende Form der Geburtsurkunde ist in den Anlagen der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 festgelegt.

Zur Frage 5:

- *Ist von Ihrer Seite geplant, spezielle Schulungen für Standesbeamte*Innen und anderer behördlichen Mitarbeiter*innen zu alternativen Geschlechtseinträgen anzubieten?*
 - a. *Welche weiteren Maßnahmen planen Sie, um intergeschlechtliche Menschen bei Behördenwegen zu unterstützen?*
 - b. *Welche Maßnahmen bzw. Schulungen haben Sie bisher getroffen, um die korrekte Implementierung alternativer Geschlechtseinträge in der Öffentlichen Verwaltung sicherzustellen?*
 - c. *Gibt es eine Arbeitsgruppe, um gegebenenfalls gesetzliche Veränderungen bzw. Anpassungen vorzunehmen, um die Ausstellung behördlicher Dokumente mit alternativen Geschlechtseinträgen zu erleichtern?*

Die Schulungen der Standesbeamten fallen in das Organisationsrecht der Länder. Zur Unterstützung der Standesbeamten und der Schaffung eines breiten Bewusstseins wurde eine Handlungsempfehlung anhand der Vorgaben des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018 ausgearbeitet. Eine Arbeitsgruppe speziell nur zu diesem Thema besteht nicht.

Zur Frage 6:

- *Sind Ihnen die Problematiken von nicht binären Personen, die keine Personenstandänderung ohne medizinische Gutachten erhalten, bewusst?*
 - a. *Wenn ja, was für Schritte haben Sie unternommen, um diese Problemlage zu beseitigen?*
 - b. *Wenn nein, bitte begründen Sie warum nicht?*
 - c. *Sind von Ihrer Seite gesetzliche Änderungen geplant, um auch trans* und nicht binären Personen Zugang zu den alternativen Geschlechtseinträgen zu ermöglichen?*

Für die Änderung des Personenstandes bedarf es Tatsachengrundlagen. Können diese nicht vom Standesbeamten selbst festgestellt werden, hat er nach den

verfahrensrechtlichen Vorgaben die notwendige Expertise einzuholen, um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten. Im Übrigen richtet sich die Eintragung des Geschlechts nach medizinischen Vorgaben, die nicht in die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt.

Zur Frage 7:

- *Sind Ihnen Standesämter bekannt, die noch keinen Meldezettel mit alternativen Geschlechtseinträgen ausstellen können?*
 - a. *Wenn ja, was für Schritte haben Sie unternommen, um diese Problemlage zu beseitigen?*
 - b. *Wenn nein, bitte begründen Sie warum nicht?*

Für die Ausstellung der Meldezettel durch das Standesamt wird die elektronische Meldebestätigung aus dem ZMR abgerufen und ausgedruckt. Dafür gibt das Gesetz den möglichen Rahmen vor. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Gerhard Karner

